

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 30. September 1881.

N^o 39.

Inhalt: 1. **Julii-Befeh:** Nachweisung der zur Vertretung des Militär-Fiskus bei Pfändung des Dienst Einkommens von Militärpersonen deutschen Militärbehörden. Seite 385
 2. **Soll- und Steuer-Befeh:** Verzeichnisse der zur Erhebung der Reichs-Stempelabgabe zuständigen Steuerstellen 387
 3. **Sonder- und Gewerbe-Befeh:** Ausföhrungsbestimmung

zur deutsch-schweizerischen Eivern-Konvention; — Disposition von der kgl.lichen Prüfung 405
 4. **Kaufakt-Befeh:** Ernennungen; — Exequatur-Ertheilungen 405
 5. **Vollzie-Befeh:** Nachweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 408

1. Justiz-Befeh.

Nachweisung

derjenigen Militär-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Dienst Einkommens der Offiziere*) und Beamten im Ressort der königlich preussischen Militär-Verwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militär-Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluss ist anzustellen

1. Laufende Nr.	2. w e m ?	3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen.
1.	Den Regiments-Kommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen	A. des Dienst Einkommens der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der aggregirten Offiziere; jedoch mit Ausnahme der	Bei Pfändung des Dienst Einkommens der bei den Pionier-Bo-

*) Befeh die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere“ die Sanität-Offiziere (Militärärzte) begriffen.